



5 StR 577/07

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 20. Dezember 2007
in der Strafsache
gegen

1.

2.

wegen besonders schweren Raubes u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Dezember 2007 beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Potsdam vom 8. Juni 2007 werden nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Letztlich wird der Angeklagte O. durch die rechtsfehlerhafte, nach Art einer „Einheitsstrafe“ vorgenommene Gesamtstrafbildung nicht beschwert, und zwar namentlich im Blick auf die nach § 51 Abs. 2 StGB anzurechnende Teilvollstreckung der zurecht einbezogenen zuletzt gegen ihn verhängten Geldstrafe und im Blick auf den Wegfall der nachträglichen Gesamtgeldstrafe aus den beiden rechtsfehlerhaft einbezogenen Strafen, die wegen Begehung beider Taten vor der Zäsur durch die Aburteilung der einen Tat am 2. Mai 2006 vor der hier abgeurteilten Tat vom 4. Juni 2006 tatsächlich beide nicht hätten einbezogen werden dürfen.

Basdorf Gerhardt Raum

Brause Schaal